

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Beate Hassler
	Telefon (0202)	563 6941
	Fax (0202)	563 8035
	E-Mail	beate.hassler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.04.2020
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0237/20</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>28.04.2020</b>	<b>BV Langerfeld-Beyenburg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>04.06.2020</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Erklärung über die Funktionslosigkeit von Festsetzungen im Bebauungsplan 324 und Fluchtlinienplan 307 - Clausewitzstr.</b>		

### Grund der Vorlage

Erklärung zur Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes;  
Vorbereitung eines Grundstücksverkaufes.

### Beschlussvorschlag

1. Die planungsrechtliche Festsetzung für Teilflächen der Jesinghauser- und der Clausewitzstraße wird für funktionslos erklärt. Damit werden zwei Teilflächen des Grundstücks für den Verkauf vorbereitet.
2. Gegen die Veräußerung von Teilflächen des Grundstücks, Gemarkung Langerfeld, Flur 468, Flurstück 63 (Jesinghauser-, Clausewitzstraße) bestehen im Hinblick auf die gegebenen planungsrechtlichen Festsetzungen keine Bedenken.

### Einverständnisse

entfallen

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Die im Kurvenbereich der Jesinghauser- / Clausewitzstraße ansässige Firma möchte ca. 745 m<sup>2</sup> Fläche von der Stadt erwerben. Bei 30 m<sup>2</sup> davon steht das Planungsrecht entgegen. Die ca. 24 m<sup>2</sup> und 6 m<sup>2</sup> großen Teilflächen in der Gemarkung Langerfeld, Flur 468, Flurstück 63

sind Teil einer im Bebauungsplan 324 sowie im Fluchtlinienplan 307 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. .

Die zu verkaufenden Teilflächen werden derzeit bereits als Böschungsflächen genutzt. Sie sollen durch die Funktionsloserklärung der die Grundstücksteile betreffenden Festsetzung für den Verkauf an den derzeitigen Nutzer und Anlieger vorbereitet werden.

Mit einem Verkauf wäre für die Allgemeinheit keine Einschränkung oder Änderung der Situation vor Ort verbunden.

Nach Auffassung der beteiligten Fachdienststellen besteht keine Notwendigkeit, diese Teilflächen in städtischem Eigentum zu halten. Damit kann dem geäußerten Wunsch entsprochen werden, die Teilflächen zu veräußern.

Die erforderliche Zustimmung zu den konkreten Verkaufsbedingungen wird entsprechend den bestehenden Entscheidungszuständigkeiten gesondert beantragt.

### **Kosten und Finanzierung**

entfallen

### **Zeitplan**

entfällt

### **Anlagen**

01 Lageplan mit Planungsrecht und zu veräußernder Fläche

02 Lageplan der zwei Flächen der Funktionsloserklärung